

# GR\_GERICHTE SK2 2013 60 vom 21. Mai 2014

GR Gerichte, 2014-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2013\\_60](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2013_60)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2013 60 du 21 mai 2014

IT: GR\_GERICHTE SK2 2013 60 del 21 maggio 2014

## Regeste

Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

## Erwägungen

### E. 2

Die Beschwerde stellt nach Art. 393 Abs. 2 StPO ein umfassendes ordentliches Rechtsmittel dar. Die Rechtsmittelinstanz verfügt über volle Kognition und mit der Beschwerde können sämtliche Mängel eines angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden (Stephenson/Thiriet, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, N 15 zu Art. 393 StPO; Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2010, N 38 f. zu Art. 393 StPO). 3.a) Gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO ist ein Strafverfahren unter anderem dann einzustellen, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt. Dies ist dann der Fall, wenn nach der gesamten Aktenlage nicht genügend Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung gegeben sind und somit ein Freispruch zu erwarten ist. Allerdings hat sich die Staatsanwaltschaft bei der Frage, ob ein genügender Tatverdacht besteht, Zurückhaltung aufzuerlegen; im Zweifelsfalle ist in Beachtung des Grundsatzes „in dubio pro duriore“ von einer Einstellung abzusehen. Dieser Grundsatz bedeutet, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit beziehungsweise offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Hingegen ist – sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt – Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Falls sich die Wahrscheinlichkeit eines Freispruches und einer Verurteilung in etwa die Waage halten, drängt sich nach dem genannten Grundsatz in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, ebenfalls eine Anklageerhebung auf (BGE 137 IV 219 E. 7; Urteile des Bundesgerichts 1B\_687/2011 vom 27. März 2012 E. 4 und 1B\_78/2012 vom 3. Juli 2012 E. 4). Erscheint dagegen die Möglichkeit einer Verurteilung bei Würdigung sämtlicher Umstände im Sinne dieser Rechtsprechung als unwahrscheinlich oder jedenfalls deutlich geringer als ein

Seite 7 — 13 Freispruch, so ist das Verfahren einzustellen. Die Staatsanwaltschaft hat nicht jedes Mal, wenn nach dem durchgeführten Beweisverfahren irgendwelche Zweifel über den sich abgespielten Sachverhalt offen bleiben, Anklage zu erheben. Vielmehr hat sie dies nur dann zu tun, wenn im Zweifel steht, ob aufgrund der Beweislage eine Verurteilung durch ein Gericht erfolgen kann, beziehungsweise als möglich erscheint. Es kann sich aber so darstellen, dass durch berechtigte Zweifel am abgeklärten Sachverhalt eine Verurteilung unzweifelhaft als äusserst unwahrscheinlich erscheint. Wenn die Staatsanwaltschaft einen solchen Fall durch Ausübung pflichtgemässen Ermessens

erkannt hat, kann sie das Verfahren einstellen. Dies ergibt sich auch aus Art. 324 Abs. 1 StPO, wonach dann Anklage zu erheben ist, wenn die Staatsanwaltschaft aufgrund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hierfür hinreichend erachtet. b) Die Strafbehörden haben den Sachverhalt gemäss Art. 6 Abs. 1 StPO von Amtes wegen umfassend zu ermitteln, das heisst es müssen im Beweisverfahren grundsätzlich alle entscheidungserheblichen Tatsachen zur Überzeugung des Gerichts festgestellt werden (Gless, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2010, N 31 zu Art. 139 StPO). Den Verfahrensbeteiligten steht es als Ausfluss des rechtlichen Gehörs frei, Beweisanträge zu stellen. Dabei besteht aber kein uneingeschränktes Recht auf Beweisabnahme. Vielmehr kann auf die Erhebung weiterer Beweise dann verzichtet werden, wenn die für die Beurteilung der Sache erforderlichen Tatsachen bereits aufgrund der vorhandenen Beweismittel feststehen und nicht zu erwarten ist, dass neue Beweismittel das Ergebnis der freien Würdigung der vorhandenen Beweismittel zu erschüttern vermögen. Eine so genannte antizipierte Beweiswürdigung ist also in einem beschränkten Umfange zulässig. Insbesondere kann der Richter das Beweisverfahren schliessen, wenn er aufgrund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in antizipierter Beweiswürdigung annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (BGE 131 I 153 E. 3; BGE 130 II 425 E. 2.1 je mit weiteren Hinweisen). Ferner kann auf Beweisabnahmen auch verzichtet werden, wenn die zu beweisende Tatsache für den Entscheid nicht erheblich ist (BGE 125 I 127 E. 6c/cc; vgl. zum Ganzen Gless, a.a.O., N 48 ff. zu Art. 139 StPO sowie Urteil der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden SK1 13 19 vom 23. Januar 2014 E. 3a/bb). c) Einen Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB begeht, wer jemanden in Bereicherungsabsicht durch eine arglistige Täuschung zu einer schädigenden Vermö-

Seite 8 — 13 gendisposition veranlasst. Eine Täuschung ist jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem anderen eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Die Täuschung muss sich auf Tatsachen der Vergangenheit oder der Gegenwart – wie vorliegendenfalls den erfolgten Einbau eines neuen Tachos oder den gegenwärtigen Kilometerstand – beziehen und arglistig erfolgen, d.h. sie darf nicht ohne besondere Mühe überprüfbar sein (vgl. zum Ganzen Trechsel et al., Praxiskommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Zürich 2008, N 2 und 6 f. zu Art. 146 StPO mit weiteren Hinweisen). Im vorliegenden Fall hat die Staatsanwaltschaft in Würdigung der Parteiaussagen festgestellt, dass dem Beschwerdegegner nicht nachgewiesen werden kann, den Beschwerdeführer vor dem Kauf des Fahrzeuges nicht über den ausgewechselten Tacho bzw. die Falschangabe des Kilometerstandes informiert zu haben. Mit anderen Worten ist es ihr insbesondere aufgrund der sich diametral widersprechenden Parteiaussagen nicht gelungen, dem Beschwerdegegner in Bezug auf diese Tatsachen eine Täuschung nachzuweisen, weshalb das entsprechende Verfahren mit der angefochtenen Verfügung zu Recht eingestellt wurde. 4.a) In seiner Beschwerdeschrift macht der Beschwerdeführer geltend, die Staatsanwaltschaft habe den rechtswesentlichen Sachverhalt unzureichend abgeklärt und die angefochtene Teil-Einstellungsverfügung vorschnell erlassen; wenn sie seinen rechtswesentlichen Beweisanträgen vollumfänglich nachgekommen wäre, wäre sie in Erkennung des wahren Sachverhalts um eine Anklageerhebung nicht umhin gekommen. Die gemäss seiner Beschwerdeschrift konkret noch zu erhebenden Beweismittel sind jedoch allesamt nicht geeignet, den Anfangsverdacht derart zu erhärten, dass eine Anklageerhebung gerechtfertigt erscheinen würde. b) Der Beschwerdeführer bringt unter

anderem vor, die Staatsanwaltschaft habe die beantragten Zeugen E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ nicht einvernommen, was schon deshalb zwingend notwendig gewesen wäre, weil sich die Aussagen der Parteien sowie jene der einvernommenen Personen widersprüchen. Wie sich aus der Eingabe des Beschwerdeführers vom 12. August 2013 an die Staatsanwaltschaft (act. 1.13) ergibt, hätte E.\_\_\_\_\_ Angaben zum mit dem Kauf des Fahrzeuges zusammenhängenden Geldfluss machen sollen. Da bereits G.\_\_\_\_\_ – der im Gegensatz zu E.\_\_\_\_\_ beim Abschluss des Kaufes und der Übergabe des Kaufpreises in Domat/Ems anwesend war – zum Geldfluss befragt worden war (vgl. act. 6.5 S. 2 f.), ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz in antizipierter Beweiswürdigung davon ausging, dass von einer Befragung von E.\_\_\_\_\_ keine

Seite 9 — 13 weiteren Erkenntnisse in diesem Zusammenhang zu erwarten waren (vgl. act. A.3 S. 1). Im Übrigen hat der Beschwerdeführer seine Rüge im Zusammenhang mit der Einvernahme von E.\_\_\_\_\_ in der Beschwerdebegründung nicht näher substantiiert, so dass nicht weiter darauf einzugehen ist. c) Des Weiteren hätte gemäss den Vorbringen des Beschwerdeführers F.\_\_\_\_\_ – wie sich auch aus ihrem Schreiben vom 18. Dezember 2013 an Rechtsanwalt Dr. iur. Vincent Augustin ergibt (vgl. act. B.2) – bestätigen sollen, dass der Beschwerdegegner den Tacho manipuliert und der Beschwerdeführer davon nichts gewusst habe. Davon habe sie von einem Kollegen erfahren, der ebenfalls hätte einvernommen werden müssen. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass der Umstand, dass der Tachometer ausgewechselt wurde und der Kilometerstand nicht mit den tatsächlich gefahrenen Kilometern übereinstimmte, unbestritten ist und deshalb nicht durch zusätzliche Einvernahmen belegt werden muss. Ob der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses davon gewusst hat, beschlägt einen inneren Vorgang, welcher einem strikten Beweis nicht zugänglich ist und mit einer Zeugeneinvernahme naturgemäss nicht erschlossen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_345/2012 vom 12. Juni 2012 E. 1.3). Dies gilt insbesondere dann, wenn wie vorliegend ein Nichtwissen bewiesen werden soll. Höchstens ein allfälliges Wissen um diesen Umstand liesse sich allenfalls beweisen, wenn sich der Beschwerdeführer gegenüber einem Dritten entsprechend geäussert hätte. Im Übrigen widersprechen sich die Parteipositionen diametral. Der Beschwerdegegner führt zu Recht aus, dass sich wohl für beide Sachdarstellungen noch weitere Zeugen finden liessen. Auch diese könnten allerdings lediglich Informationen aus zweiter Hand resp. "vom Hörensagen" liefern, da bei den Verhandlungen selbst nur die Parteien anwesend waren. Damit ist von weiteren Aussagen – wiederum in zulässiger antizipierter Beweiswürdigung – keine Klärung der Sachlage zu erwarten. d) Im Zusammenhang mit der Behauptung, der Beschwerdeführer habe seinen Vater "über den Tisch ziehen wollen", beantragt der Beschwerdeführer, es sei auch sein Vater zur Sache einzuvernehmen. Hierzu ist wiederum zu erwähnen, dass der Vater des Beschwerdeführers an den Verhandlungen ebenfalls nicht teilgenommen hat und es deshalb nicht ersichtlich ist, inwiefern er bezüglich des tatsächlichen Wissensstandes seines Sohnes über den Kilometerstand zum Zeitpunkt des Kaufes sachdienliche Angaben machen könnte. Zudem haben die Parteien die näheren Umstände des Kaufes anerkanntermassen ja gerade vor dem Vater verheimlichen wollen; dies ergibt sich sowohl aus der Sachdarstellung des

Seite 10 — 13 Beschwerdegegners (act. 6.3 S. 4) wie auch aus den Aussagen des Beschwerdeführers bezüglich des Kaufpreises (act. 6.1 S.4 und 7). Damit kann der Vater naturgemäss gerade zu den hier interessierenden Umständen nichts sagen, womit sich eine Einvernahme ebenfalls zum Vorneherein erübrigt. e) Den Ausführungen des

Beschwerdeführers in Bezug auf den Kilometerstand zum Zeitpunkt des Verkaufs (act. A.1 S. 3) ist entgegenzuhalten, dass es unbestritten ist, dass der Tacho manipuliert war und nicht die tatsächliche Laufleistung angezeigt hatte. Des Weiteren behauptet der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang, das Serviceheft belege nicht, dass der Beschwerdeführer von der Tachomanipulation gewusst habe. Dies auch nicht vor dem Hintergrund, dass er das Serviceheft eingesehen habe. Tatsache sei nämlich, dass der Beschwerdegegner ohne weiteres in der Lage gewesen wäre, ein leeres Serviceheft zu bestellen und dieses dann nach Belieben auszufüllen. Mit diesen Ausführungen steigt sich der Beschwerdeführer in Spekulationen; das von ihm eingelegte Serviceheft taugt nicht zur Manipulation, da es sich weder auf das Verfahrensgegenstand bildende Fahrzeug bezieht noch einen Aufkleber für die Schlussabnahme enthält (vgl. Original in act. 3.4). Dies sind Angaben, die eben gerade nicht ohne weiteres hätten manipuliert werden können. Im Übrigen bestehen für ein derartiges Vorgehen nicht die geringsten Anhaltspunkte. Selbst wenn ein solches möglich wäre, könnte dadurch weder ein genügender Beweis für die eine noch für die andere Sachdarstellung erbracht werden. f) Abschliessend lässt der Beschwerdeführer unter Verweis auf zwei Internetadressen ausführen, dass das fragliche Fahrzeug nicht an der erwähnten Tuningmesse ausgestellt resp. vorgeführt worden sei. Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers wurde dies von Seiten des Beschwerdegegners auch nie behauptet. B.\_\_\_\_\_ hat lediglich ausgesagt, der Beschwerdeführer sei anlässlich einer solchen Messe im Fahrzeug gesessen (vgl. act. 6.6 S. 4). Dass das Fahrzeug Ausstellungsobjekt gewesen sei, wurde nicht behauptet. g) Aufgrund des Dargelegten erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass selbst wenn die Vorinstanz zum Schluss gekommen wäre, dass dem Beschwerdegegner eine täuschende Handlung nachgewiesen werden könne, diese Täuschung überdies arglistig erfolgt sein müsste, um den Tatbestand des Betrugs zu erfüllen. Das heisst sie dürfte nicht ohne weiteres überprüfbar gewesen sein (vgl. dazu vorstehend E. 3c mit weiteren Hinweisen). In Bezug auf das Tatbestandsmerkmal der Arglist ist

Seite 11 — 13 auf den Entscheid BK 06 41 der damaligen Beschwerdekammer des Kantonsgerichts von Graubünden vom 25. Oktober 2006 zu verweisen. In einem ähnlichen gelagerten Fall wurde entschieden, dass die Kontrolle des Servicehefts zu einem Mindestmass an Aufmerksamkeit gehöre, welches vom Käufer eines Gebrauchtwagens verlangt werde (BK 06 41 E. 5b). Im vorliegenden Fall gibt das Serviceheft unabhängig von den vorgenommenen Datumsänderungen für den Zeitpunkt des Kaufs einen Tachostand an, der bereits deutlich über den im Kaufvertrag angegebenen 30'000 km liegt. Der Beschwerdeführer hätte demzufolge bei dem ihm obliegenden Mindestmass an Aufmerksamkeit ohne weiteres merken müssen, dass die Angaben auf dem Kilometerzähler nicht korrekt sind. Insofern könnte unter den vorliegenden Umständen auch der Nachweis einer Arglist nicht erbracht werden, was ebenfalls zu einer Einstellung des Verfahrens führen müsste. h) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich aus den Akten keine rechtsgenügenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer straf- und verfolgbaren Handlung des Beschwerdegegners ergeben. Dem Beschwerdeführer ist es auch nicht gelungen, neue Beweismittel zu bezeichnen, welche geeignet erscheinen, das Beweisergebnis im Falle einer Rückweisung an die Vorinstanz in einem gegenteiligen Sinne beeinflussen zu können. Die Vorinstanz ist zu Recht davon ausgegangen, dass schon mangels einer nachweisbaren Täuschung kein Betrug vorliegen kann. Damit ist die angefochtene Teil-Einstellungsverfügung rechtmässig erfolgt, weshalb die vorliegende Beschwerde

abzuweisen ist.

## **E. 5**

Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 8 der kantonalen Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210) ist für Entscheide im Beschwerdeverfahren eine Gerichtsgebühr von CHF 1'000.-- bis CHF 5'000.-- zu erheben. Für das vorliegende Verfahren erscheint eine Gerichtsgebühr von CHF 1'500.-- als angemessen. Für die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren verweist Art. 436 Abs. 1 StPO auf die Art. 429-434 StPO. Der Beschwerdeführer unterliegt im vorliegenden Beschwerdeverfahren vollständig und ist gemäss der Praxis des Kantonsgerichts deshalb in analoger Anwendung von Art. 432 Abs. 1 StPO zu verpflichten, dem Beschwerdegegner für seine anwaltlichen Umtriebe im Beschwerdeverfahren eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen (vgl. u.a. Entscheide der II. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 11 23 vom 14. September 2011 E. 5 und SK2 12 16 vom 11. Februar 2013 E. 5 sowie Beschluss der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich UE110185 vom 26. Januar 2012 E. 6). Die

Seite 12 — 13 Entschädigung wird vorliegend auf CHF 1'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt.

Seite 13 — 13 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.